

Das Speculum Monachorum des Abtes Bernhard I. von Cassino.

(Von P. Hilarius Walter, O. S. B. Beuron.
(Schluss zu Heft II—III. 1900, S. 411—423.)

II. Bernhards Mönchsspiegel.

Wenn wir von dem Regest Bernhards absehen, das man streng genommen doch nicht unter die Werke unseres Abtes zählen darf, so sind uns von ihm nur zwei Schriften überliefert: der Commentar zur Regel des hl. Vaters Benedict und der Mönchsspiegel. Ersterer wurde gleich dem Regeste, einer Sammlung von Urkunden, welche sich auf die äusseren Verhältnisse und die Gerichtsbarkeit von Monte-Cassino beziehen und bis zum Jahre 1275 gehen,¹⁾ vor einigen Jahren von einem Mönche des Erzklosters Monte-Cassino, Don Anselmo Caplet, herausgegeben.²⁾ Ich gedenke nun, auch das Speculum bald im Drucke erscheinen zu lassen, über dessen Ueberlieferung, Echtheit, Abfassungszeit, Quelle und Inhalt ich im folgenden kurz berichte.

1. Ueberlieferung. Das Original des Mönchsspiegels ist leider verschwunden; in Monte-Cassino befindet sich nicht einmal eine Abschrift. Doch sind uns mehrere Exemplare von Bernhards Speculum in Handschriften und Druckausgaben erhalten geblieben. An Handschriften, welche das Speculum enthalten, befinden sich je eine in den Bibliotheken vom Bamberg,³⁾ Göttweig,⁴⁾ Krems-

¹⁾ Regesti Bernardi I. Abb. Casin. fragmenta; ed. D. Anselmus Caplet (Romae, typ. Vatic. 1890).

²⁾ Expositio Bernardi I. Abb. Casin. in Regulam S. P. Benedicti: ed. a D. Anselmo Caplet (typ. Montis Cassini 1894). — Diese Ausgabe ist ein getreuer Abdruck der Handschrift von Monte-Cassino (s. XIII.), welche der Herausgeber mit einer Abschrift in Subiaco (s. XIV.) verglich. Leider hat D. Caplet sich auf diese zwei Handschriften beschränkt und es unterlassen, Bernhards Citate zu verificieren. Von dieser Regelerklärung fand ich je eine Handschrift in Stifte Seitenstetten (Cod. 147. s. XV.) und in der Wiener Hofbibliothek (Cod. 2220* f. 33^a — 196^a s. XIV.); je zwei in den Stiftsbibliotheken von Göttweig (Cod. 422 oder 185 f. 2^a — 236^b s. XIV. leider defect, und Cod. 500 oder 430 f. 1^b — 264^b s. XV.), Lambach (Cod. cart. 308 f. 2—269 und Cod. cart. 330 f. 1—20. Die letztere enthält bloss die Expos. zum Prolog der hl. Regel), und der Schottenabtei in Wien (Cod. 307 oder 54, e, 1 f. 23^b — 189^b s. XV. und Cod. 400 oder 55, g, 7 f. 37^a — 276^a s. XV.); je drei in Admont (Cod. membr. 76 s. XV. f. 24—29, Cod. cart. 349 s. XV. und Cod. 430 f. 126. Die zwei letzten sind unvollständig.) und Melk (Cod. 787 oder O, 23, Cod. 872 oder Q, 9 und 890 oder Q, 27 sämtlich aus dem XV. Jahrh.), endlich vier in der Staatsbibliothek in München (Cm 14138 f. 42—76, 17471 [von Scheyern], 23822 f. 1—113 und 21554. Der letzte Codex stammt aus dem XIII., die anderen aus dem XV. Jahrh.).

³⁾ Cod. Ed II, 6 f. 112—154. Die Handschrift stammt aus dem Kloster Michelsberg; der Einband trägt die Jahreszahl 1615.

⁴⁾ Cod. cart. 476 (315) f. 13^a — 93^a von 1438.

münster,¹⁾ Paris,²⁾ Subiaco³⁾ und im Schottenstift in Wien;⁴⁾ zwei sind in der Stiftsbibliothek von St. Gallen;⁵⁾ vier in der Stiftsbibliothek in Melk⁶⁾ und fünf in der Münchner Staatsbibliothek.⁷⁾ Ausserdem findet sich das *Speculum* theilweise erhalten; es wurde nämlich öfters bloss das 10. Cap. des I. Theiles abgeschrieben. Je zwei solcher Abschriften befinden sich in Melk,⁸⁾ München,⁹⁾ Salzburg¹⁰⁾ und Wien.¹¹⁾ Im Stifte Lambach¹²⁾ fanden wir deren drei. Ausserdem befindet sich bei den Schotten in Wien¹³⁾ noch eine Handschrift, welche verschiedene Auszüge hat. Das freundliche Entgegenkommen der betreffenden Herren Bibliothekare hat es mir möglich gemacht, diese Handschriften miteinander zu vergleichen. Sie lassen sich genau in zwei Classen unterscheiden, von denen die eine mit dem Pariser-Codex zusammengeht,¹⁴⁾ während die andere die älteste Melker-Hand-

¹⁾ Cod. cart. 179. s. XV.

²⁾ Bibl. Nat. Cod. lat. 3640. Stammt aus St. Martial zu Limoges, s. XIV.

³⁾ Biblioth. S. Scholasticae, Subiaco. Cod. LXXXVIII, s. XIV. Das *Speculum* ist auf die 17 letzten Blätter geschrieben und dem Regelcommentar Bernhards angefügt. Der Schreiber scheint es eilig gehabt zu haben, wie man aus der schlechten, nachlässigen Schrift ersieht sowie aus dem Umstande, dass sehr oft zwischen zwei gleichlautenden Worten liegende Partien ausgelassen sind.

⁴⁾ Cod. 240 (53, f. 6) f. 1^a — 63^a von 1414.

⁵⁾ Cod. 933 f. 141 — 378 von 1401 und Cod. 337 f. 55 — 133 von 1417.

⁶⁾ Cod. 757 (K. 24 D) f. 88^a — 124^a s. XV; Cod. 898 (Q 35) f. 1 — 46 von 1416; Cod. 17 (A 19) f. 20^a — 72^b s. XV und Cod. 149 (C 27) f. 72 — 123 von 1356. Diese letztere ist insofern von grösserer Bedeutung, als sie glossirt ist. (Glossa Petri Boerii Abbatis S. Aniani.)

⁷⁾ Clm. 14302 von 1463; 4787 von 1451, stammt aus Benedictbeuren; 18561 von 1454 stammt aus S. Quirin in Tegernsee; 27400 f. 3 — 75 aus Andechs, war dann in Scheyern wo sie wahrscheinlich mit dem dortigen Exemplar verglichen wurde, denn Clm. 17459 f. 99 — 113 von 1467, aus Scheyern stammend, ist defect. Es fehlt vom ersten Theil cap. 8 — cap. 9 und endigt mit dem zweiten Theil. — Das »*Speculum*«, welches die Handschriften Clm 5690 und 24804 enthalten, ist nicht das Werk Bernhards, sondern wird Arnulf de Boeris zugeschrieben. Siehe P. L. 184, 1175.) Auch die Handschrift Cl. 18853 f. 69 — 72 enthält nicht unser *Speculum*.

⁸⁾ Cod. 122 (B. 42) s. XV. und Cod. 421 (H. 38); der letzte enthält nur das 7. u. 8. cap. des I. Theiles.

⁹⁾ Clm. 18157 f. 139 s. XV aus Tegernsee und Clm 14793 f. 88 — 109. Dieser Cod. stammt aus S. Emmeran in Regensburg; ist eine Abschrift der Tegernseer Handschrift von 1488 (Clm. 18561) und bietet ausser dem 10. cap. des I. Theiles auch noch den II. Theil.

¹⁰⁾ Cod. b, IX, 20 f. 71 — 75 u. Cod. a, IV, 18. Beide aus dem XV. Jahrh.

¹¹⁾ Hofbibliothek Cod. 3805 f. 52^a — 62^b s. XV. (von Mondsee) und Cod. 4065 f. 37^a — 45^a s. XV.

¹²⁾ Cod. cart. 431 f. 265 — 286; Cod. 333 f. 254 — 259 und Cod. cart. 103 f. 114 — 117.

¹³⁾ Cod. 153 (52, d, 4) 360^a — 364^b s. XV.

¹⁴⁾ Zu dieser Classe gehört die grösste Anzahl der erwähnten Handschriften, nämlich jene von Subiaco und dem Schottenstift (Cod. 240), die Münchner Handschriften Clm. 18561, 27400 und 4787 sowie vier von Melk: Cod. 898, 17, 757 und 122. Sehr genau decken sich die Codd. 18561 (Tegernsee) und 17 (Melk).

schrift 149 (C. 27) zu Grunde liegen hat.¹⁾ — Gedruckt wurde das Werk zweimal in Venedig²⁾ sodann in Paris,³⁾ zuletzt noch in Dillingen.⁴⁾ Ziegelbauer führt auch eine Kölner Ausgabe von 1520 an⁵⁾, welche ich jedoch bisher nicht auffinden konnte. Auf Grund all dieser Handschriften und Drucke lässt sich leicht ein guter Text der Schrift Bernhards herstellen, zumal da die Verschiedenheit der Lesarten nicht sehr gross ist.⁶⁾

2. Echtheit. Dass Abt Bernhard von Monte-Cassino der Verfasser dieses „Spiegels“ ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Es wäre unnütze Mühe, die Zeugnisse aller derjenigen aufzuführen, welche das *Speculum* unserem Bernhard zuschreiben. Mehr als all dieses beweist die Widmung des Werkes selbst,

¹⁾ Eine directe Copie dieser Handschrift scheint der Cod. von Kremsmünster zu sein. Dann gehören zu dieser Classe die Handschriften von Göttweig (476), St. Gallen (zunächst der Cod. 933, während dem Cod. 337 auch ein Exemplar der ersten Classe vorgelegen zu haben scheint) und München (Cm. 14302 und 17459). Interessant ist, dass in Melk neben der älteren Handschrift 149 im XV. Jahrhundert die andere Classe Eingang fand. Man sieht hierin den Einfluss der im Jahre 1418 von Subiaco ausgegangenen Melker Reform. — Die Handschriften, welche bloss Bruchstücke des Mönchsspiegels enthalten lassen sich nicht mit absoluter Sicherheit einer der beiden Classen zuweisen, da im 10. Cap. des I. Theiles keine wesentlich unterscheidende Lesarten vorkommen.

²⁾ Der erste Druck (in 16^o.) hat die Angabe: »Venetiis impressum quam diligentissime per nobilem virum Lucantonium de Giunta Florentinum, felicibus D. Georgii Martyris auspiciis, anno Incarnationis Dominicae quingentesimo quinto supra millesimum, III. Id. Mart.« Je ein Exemplar dieses Druckes befindet sich in den Bibliotheken von Admont, Lambach, Montecassino, S. Anselm in Rom (aus dem Nachlasse des † Card. Dusmet) und Salzburg. In Kremsmünster ist es zweimal vorhanden. — Die zweite Venetianische Ausgabe ist nur ein Abdruck der ersten; Drucker und Jahr sind verschieden: »Venetiis in aedibus Petri Liechtenstein anno 1520.« Je ein Exemplar dieses Druckes wird in Kremsmünster und in der Grossherzogl. Hof- und Landes-Bibl. in Karlsruhe (Dg. 83 Inc. 67) aufbewahrt. Das Büchlein enthält, von einigen kleineren Bestandtheilen abgesehen, den lib. II. Dialog Greg. Pp., die Reg. S. P. N. Bened. und das *Specul.*

³⁾ Parisiis per »Guillemum Anabat pro Gaufrido de Marnef commorante in vico S. Jacobi sub intersignio pellicani anno domini 1509« nennt D. Caplet [Reg. Bern. Prolog. pg. 44] »imperfectissimum exemplar«.

⁴⁾ *Speculum* Bern. Abb. Casin. Opusculum, ut insigniter pium et eruditum, ita omnibus religiosis praesertim S. P. Benedicti Regulam profitentibus utilissimum. — Dilingae apud viduam Joannis Mayer 1616.« Dieses Buch, welches im Gegensatz zu den anderen Ausgaben nur das *Speculum* enthält, findet sich in der Staatsbibl. zu München vor, sowie in der Bibliothek der Abtei S. Bonifaz (H. mon. 77) derselben Stadt, desgleichen in Admont und in der Stiftsbibliothek von S. Gallen.

⁵⁾ Hist. rei litterar. O. S. B. (Augustae Vindel. et Herbipoli 1754) p. III. pg. 174.

⁶⁾ Nach Abschluss dieses Artikels fanden wir noch eine zweite Handschrift des *Specul.* zu Bamberg (BV 30 — s. XV.), Florenz (Cod. conv. Sopp. 2841 G 4 — s. XV.), Rom (Vat. Reg. 127 s. XV.) und Turin (F. II 23 — s. XIII.). Mit Ausnahme des Flor. Cod. schliessen sich diese an die I. (Sublac.) Classe an. — Die Collation einer Handschrift in Monreale (s. XIII.?) war mir leider nicht möglich.

welche folgendermassen lautet: „Praecordialissimis fratribus: Joanni decano, Thomasio vicedecano sacroque conventui Casinensi beatissimi Benedicti Bernardus successor indignus . . . benedictionem. . .“ Aus dieser Stelle ergibt sich nämlich, dass ein Cassinenser-Abt Bernhard der Verfasser des Speculum ist. Unter den Aebten dieses Namens, welche Cassino vorstanden, ist aber ausser unserem Bernhard keiner, welcher zugleich einen Mönch Joannes als Decan und einen Thomas als Vicedecan gehabt hätte. Auch seine Regelerklärung zeugt für die Echtheit des Mönchsspiegels. Gleich im Prolog zu diesem seinem zweiten, später verfassten Werke spielt Bernhard auf sein Speculum an, indem er schreibt¹⁾: „Nuper etiam me redeunte de partibus Gallicanis . . . super illa quaestione an omnia, quae continentur in regula, sint praecepta . . . edidi libellum, quem vos appellatis Speculum monachorum . . .“, und in der Erklärung des 58. cap. der hl. Regel, wo es sich gerade um ihre Verpflichtung handelt, kommt Bernhard wiederum auf seine frühere Arbeit zu sprechen. Er sagt²⁾: „Quam materiam (dass jedes Gebot der hl. Regel unter einer schweren Sünde verpflichte) in illo opusculo, quod monachorum Speculum appellatur, prout potui disputavi.“

3. Als Zeit der Abfassung setzt D. Caplet die Jahre 1272—74 an,³⁾ und sicherlich bilden diese Jahre die äussersten Grenzen, innerhalb welcher das Speculum geschrieben sein muss. Aus der bereits angeführten Widmung ergibt sich nämlich, dass Bernhard sein Werk schrieb, als ein Johannes Decan und Thomas, Bernhards späterer Nachfolger, Vicedecan war. Nun lässt sich aber die Zeit der Amtsdauer dieser beiden Mönche aus dem Regest Bernhards ziemlich genau bestimmen. In den Urkunden dieser Sammlung erscheint nämlich Johannes als Decan vom 24. Juli 1271 bis zum 20. Sept. 1274, während vom 12. Febr. 1272 bis 14. Sept. 1275. Thomas als Vicedecan unterzeichnet. Beide waren demgemäss zugleich im Amte vom Februar 1272 bis September 1274; also muss auch um diese Zeit der Mönchsspiegel entstanden sein. Lässt sich aber dieser Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht noch enger begrenzen? Auf Grund einiger Angaben, Bernhards glauben wir dies thun zu können. An zwei Stellen bemerkt der Abt, er sei kurz vor Abfassung dieser Abhandlung über die Verpflichtung der Ordensregel im Auftrage des hl. Stuhles Geschäfte halber in Gallien gewesen.⁴⁾

1) Bern. Expos. in Reg. pg. 7.

2) Ebenda pg. 363.

3) Reg. Bern. Prol. pg. XLV. u. Bern. Expos. Prol. pg. VI.

4) So im Prologe zum Speculum: »Frequenter pulsatus et a multis temporibus, maxime modernis, quando missus eram de mandato Sedis Apostolicae, ut agerem quaedam negotia ipsius Sedis in partibus Gallicanis . . .« und im Prol.

Da sich nun nirgends eine andere Reise Bernhards nach Frankreich erwähnt findet als jene, welche er im Auftrage des Papstes Gregor X. nach Lyon unternahm, fällt wohl der von Bernhard erwähnte Aufenthalt in Gallien mit seiner Theilnahme am Concil von Lyon zusammen. Dann aber ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Abfassungszeit des Mönchsspiegels in die Monate August und September 1274 fallen muss, da die Rückreise der Gesandten des Michael Paläologus von Lyon, denen Bernhard das Geleite gab, Ende Juli erfolgte.¹⁾

4. Quellen. Gegen die von uns vertretene Ansicht lässt sich das Bedenken erheben, dass die Zeit von ungefähr zwei Monaten für die Abfassung eines an Inhalt und Citaten so reichen Werkes, wie es das Speculum ist, kaum genügend gewesen sei. Dieser Zweifel hätte seine Bedeutung, wenn das Speculum als ein ganz selbständiges Werk des Abtes von Monte Cassino gelten könnte. Dem ist aber nicht so. Bernhard selbst scheint darauf hinzuweisen, wenn er im Vorwort zum Regelcommentar schreibt: „... a diversis exemplaribus compilatum edidi libellum, quem vos appellatis speculum monachorum,“ und was er gleich hernach von der Expositio bescheiden gesteht: „Non enim in hac explanatione meo inventum ingenio quasi a me aliquid existimare debetis; sed quae vobis profero non mea esse, sed potius aliena,“ das gilt wohl noch mehr vom Speculum.

Welches ist nun die fremde Quelle, aus welcher Bernhard schöpfte? Hierüber schweigt der Verfasser; nirgends findet sich eine Andeutung, nur eine einzige Stelle des Speculum führt indirect auf die Spur der von Bernhard benützten Schrift. Im X. cap. des I. Theiles findet sich nämlich das Citat eines „Magister Guilielmus de Petra alta.“ Dieser Guilielmus ist der Predigermönch Guillaume Perault aus der Provinz Vienne, welcher im Jahre 1219 von Reginald den Dominicanerhabitt erhielt, zur Zeit des Lyoner Concils Weihbischof dieser Stadt war (?) und wahrscheinlich 1275 starb. Unter den von Peraldus hinterlassenen Werken verdient zuerst erwähnt zu werden die „Summa de virtutibus et vitiis“, die ehemals sehr gerühmt wurde, dann aber ein „Tractatus de professione monachorum.“ Peraldus schrieb diesen Tractat auf Bitten der Cluniacenser Mönche wie man aus einer Handschrift in der Universitätsbibliothek von Bologna (Cod. 1514 s. XIII.) ersieht, wo es heisst: „Scripsit... expositionem professionis regulae

zur Expos.: »Nuper etiam me redeunte de partibus Gallicanis, ad quas de mandato Sedis Apostolicae missus eram... compilatum edidi libellum, quem vos appellatis Speculum monachorum...« (Bern. Expos. p. 7.)

¹⁾ Potthast. Reg. PP. II, n. 20870, 20878 u. 20879.

Benedicti ad Cluniacensium petitionem.^{4 1)} Diese Schrift nun, die uns durch viele Handschriften erhalten ist,²⁾ bildet die Grundlage zum Mönchsspiegel Bernhards.

Es liegt die Annahme nicht ferne, dass Bernhard diesen Tractat, sowie dessen Verfasser bei seiner Anwesenheit in Lyon kennen lernte. Ihm bei Bearbeitung des *Speculum* zu folgen, brauchte er sich umsoweniger zu scheuen, da die Schrift des Perald in Monte Cassino und Italien nicht bekannt gewesen zu sein scheint. — Inwieweit aber der Abt von Cassino aus dem Tractate des Peraldus schöpfte, wird sich bei Vergleichung des Inhaltes der beiderseitigen Schriften ergeben.

5. Der Inhalt des Mönchsspiegels ist weit umfassender als man nach der Aufschrift erwarten könnte. Die Frage, ob die Regel den Mönch unter einer Sünde verpflichte, wird in einem einzigen allerdings ziemlich umfangreichen Capitel, dem

¹⁾ Fälschlich wird dieser Tractat dem Joan. Gersen (cfr. Pez, Thesaur. noviss. anecd. I, 2 pg. 568) oder Hugo a S. Victore, endlich einem »Guilielmus Cisterciensis« (in einigen Handschriften) zugeschrieben. Denn schon der Zeitgenosse Peraldus, Stephan de Salanhaco, citirt diese Schrift als ein Werk Wilhelms. Dass Gersen nicht der Verfasser sein kann, ergibt sich nothwendig daraus, dass Bernhard, welcher ein Jahrhundert vor ihm lebte, diesen Tractat benützt hat. (Siehe: Quéatif-Echard, Script. Ord. Praed. I, 134 und II, 334; sowie Denifle, »Kritische Bemerkungen zur Gersen-Kempisfrage« in der Innsbrucker Zeitschrift 1882, p. 709.) Hugo a S. Vict. kann nicht der Verfasser sein, da er im Tractat (I, 8) citirt wird.

²⁾ So in den Bibliotheken von: Admont (Cod. 778 f. 20—86 s. XIV. und Cod. 860 f. 119—183 s. XVII.), Basel (Universit. Cod. B. IX, 3), Berlin (Königl. Cod. 109, Phill. 1771 lat. s. XIV. f. 47^b — 84^b), Einsiedeln (Cod. 238 pag. 598 — irrthümlich unserem Bernhard zugeschrieben), Lambach (Cod. membr. CXXXVI. s. XIV.; Cod. cart. 458 f. 13—62, s. XV. [Gersen zugeschrieben — defect], Cod. cart. 333, f. 170 und Cod. cart. 432 von 1421 f. 158—161, die zwei letzten haben bloss das cap. 12 des III. Theiles), Melk (Cod. 246 [E 38] f. 365, s. XIII., bloss p. III, c. 12), Metz (Stadtbibl. Cod. 241, s. XV.), München (Staatsbibl. Clm. 2837, f. 107, Clm. 21701, f. 111—174, s. XV. aus Weichenstephan [dem Guilelm. Cisterc. zugeschrieben], Clm. 7595, f. 108—137, s. XV. aus Indenstorff, Clm. 14612, f. 119—163 von 1309 [defect: die Einleitung Wilhelms fehlt] Clm. 16196, f. 29—40 [defect: schliesst mit p. III. cap. 1]). Diese beiden Handschriften schreiben den Tractat Hugo a S. Victore zu) und Paris (Bibl. Nation. Cod. lat. 2042, s. XIII [Colbert] und Cod. lat. 4385, s. XIV [Baluze]). — Aus demselben Tractat Wilhelms scheint auch der »Magister Humbertus« O. Pr. in seinem »Liber eruditionis religiosorum« geschöpft zu haben. Wenigstens hat er einige Theile, z. B. p. I, cap. 10 und 12, p. IV, cap. 28, p. V, cap. 1 und 23, fast wörtlich wie sie bei Perald zu lesen sind. (Siehe München: Clm. 18188 s. XV aus Tegernsee und S. Peter in Salzburg b VIII, 17, f. 1—72.) — Gedruckt wurde dieser Tractat in Paris (apud Joannem Parvum s. a.) — Nicht zu verwechseln ist unser Wilh. Peraldus mit Guillaume Pierre latte aus der Provence (studierte 1292 in Bologna, 1297 ausserordentl. Prof. des Decrets), von dem uns nur eine Schrift »Quaestiones« erhalten ist. Handschriften dieses Werkes sind in den Bibliotheken von Bamberg (P. II. 23) und Darmstadt (Cod. 853).

X. des I. Theiles behandelt; alles Uebrige schmiegt sich in schöner Reihenfolge diesem Capitel an.

Nach der Widmung seines Speculums an seine Söhne erklärt Bernhard, er sei von vielen Seiten gedrängt worden, sich über die Verpflichtung der Regel des hl. V. Benedict auszusprechen; seiner Unfähigkeit, eine so schwere Frage zu entscheiden, sei er sich bewusst, mache sich aber im Vertrauen auf Gottes Beistand an ihre Lösung. Nun folgt die Eintheilung des Mönchs-spiegels, der wie das Werk Wilhelms in 3 Theile zerfällt. Zuerst erklärt Bernhard die Formel der Profess, welche ja die Grundlage des ganzen Mönchthums bildet, dann behandelt er eingehend die einzelnen Gelübde und schliesst diesen Theil, der mehr als die Hälfte des ganzen Werkes ausmacht mit der Lösung des gestellten Themas. Der 2. Theil führt die Bedingungen zu einer giltigen Profess an und weist diejenigen zurecht, welche ihren Gelübden nicht entsprechend leben. Im 3. Theil spornt der Verfasser die Nachlässigen an und empfiehlt ihnen als bestes Mittel die hl. Lesung.

In der Eintheilung der Capitel des I. Theiles kommen Peraldus und Bernhard wiederum miteinander überein.

Im I. Cap. wird die Professform gegeben sowie eine kurze Erklärung, was die 3 Gelübde der Stabilität, der Bekehrung der Sitten und des Gehorsams im allgemeinen enthalten. Während Bernhard den Peraldus in keinem anderen Capitel so genau benützt hat, wie in diesem, ist es sehr auffallend, dass er einen schönen Passus seiner Vorlage ausliess. Am Schlusse des Capitels führt nämlich Peraldus aus, wie der Mönch durch die Gelübde über die Welt erhoben wird. „*Stabilitate in hac saeculi mutabilitate, quantum possibile est, assimilamus Dei aeternitati, morum conversione contempta mundi varitate conformamur primae veritati, oboedientia perfecta Dei sublimitati.*“

Den Gelübden im Einzelnen gelten die folgenden 8 Capitel und von diesen wiederum die Mehrzahl, nämlich fünf, dem der Stabilität. Zuerst handelt Bernhard von den Mitteln, welche dem Mönch die Erfüllung dieses Gelübdes erleichtern, dann von den Hindernissen, die sich ihm entgegenstellen.

Als solche Hilfsmittel werden im 2. Cap. angeführt: die göttliche Gnade, welche dem Thauwurm gleicht, der den leichten Staub festbannt oder dem Geiste, welcher den Menschen belebt; ein reines Gewissen, denn ein sündiges findet keine Ruhe; Weisheit, denn der Weise will immer dasselbe, während der Thor sich ändert wie der Mond; Liebe, welche den Religiösen im Orden festhält, wie sie den Heiland an den Kreuzesstamm fesselte; Furcht; Hoffnung, die wie ein Anker den Mönch nicht freilässt; endlich Beschäftigung, denn der Müssige geht gleich dem unfruchtbaren Baume zu Grunde. — Auf das 5. Mittel der Stabilität

die Furcht Gottes, geht Bernhard noch näher ein, indem er die Gründe aufzählt, welche zu dieser Tugend bewegen. Es sind: Erwägung der Gefahr des Seelenheiles, der Drohung des Gerichtes, der Unbeugsamkeit des Richters und der Strafen. In diesem Abschnitt erreicht Bernhards Sprache ihre grösste Kraft, und gerade hier ist der Verfasser, wie auch in der Schilderung des 3. Mittels, der Weisheit, frei und selbständig vorgegangen. Dagegen führt Wilhelm die Liebe weiter aus und theilt sie in eine dreifache: zu Gott, zur Gemeinschaft des Klosters und zum eigenen Heile.

An Hemnissen der Stabilität zählt Bernhard vier auf: allmähliches Nachlassen im Eifer, Rückkehr zur Welt, Uebertritt in ein anderes Kloster und unstätes Umherziehen.

Vom ersten handelt das 3. Cap. Von diesem Erkalten sollen die Strafen abschrecken, welche ihm folgen, nämlich geistige Armut, mühevolle Knechtschaft, schämliche Pein, demüthigende Beschämung, schädliche Ueberstürzung und täuschende Anmassung. Die geistige Schlawheit ist so gefährlich, weil man ihr nicht auf einmal verfällt, sondern allmählich herabsteigt von der Höhe der Liebe zur Einöde der geistigen Unfruchtbarkeit, zum Meere der Leidenschaften, in das Aegypten der inneren Blindheit, zum Abgrund des ewigen Todes. — Anders Peraldus, welcher sich darauf beschränkt zu schildern, wie dieses Erschlaffen die erworbenen Güter verschleudert, das Böse nährt, Gott verabscheuungswürdig macht, dem Teufel überliefert, die Engel beleidigt, den Nächsten betrügt. Das Beispiel der aus verschiedenem Stoffe bestehenden Statue, welche Nabuchodonosor im Traume sah, findet sich auch im Speculum.

Der Unstätigkeit des Geistes folgt jene des Körpers oder die Rückkehr in die Welt (4. Cap.). Im Vergleiche zu Perault führt der Abt von Cassino freier, reicher und schöner aus, dass der Apostat unnütz und verabscheuungswürdig ist (denn Gottes Mund hat ihn ausgespöen); und dass er sich selbst ins Verderben stürzt.

Aber nicht bloss die Rückkehr in die Welt steht der gelobten Beständigkeit entgegen, sondern auch der Uebertritt von einem Kloster in das andere, wie das 5. Cap. zeigt. Dies gilt jedoch nicht von jedem Uebertritt. Bernhard unterscheidet wie Wilhelm, ob der Mönch vom Gehorsam geleitet sein Kloster verlässt, um anderswo zu erbauen und zu arbeiten, oder ob er mit Erlaubnis ein besseres Kloster aufsucht, um erbaut und sicherer geheiligt zu werden, oder ob ihn Unbeständigkeit aus seinem klösterlichen Heime treibt. Nur diese letzte Art des Ueberganges verwirft er direct, die erste lobt er, bei der zweiten mahnt er zur Vorsicht wegen der Gefahr der Selbsttäuschung.

Verlässt der Mönch seine Abtei weder in der Absicht in

die Welt zurückzukehren, noch aus einem der drei im 5. Cap. erörterten Gründe, so steht er auf der Stufe der Gyrovagen. Dieses plan- und zwecklose Umherschweifen (6. Cap.) ist tadelnswert, gefährlich und gleichsam ein Ehebruch. Auf der entgegengesetzten Seite gleicht das beharrliche Leben in der Clausur dem an süssen Früchten reichen Paradiesesgarten, der hl. Stadt Jerusalem, wo Gott seinen Sitz sich erkoren, dem mit Sternen besäten Firmamente und einem See voll reinen Wassers, ausserhalb dessen der Mönch nicht leben kann. — Perault spricht in diesem Capitel noch von den Gefahren der Welt: „Mundus est fugiendus, quia immundus, viscatus, plenus causis naufragandi, latibulum latronum.“ So schön auch diese Gedanken sind, so gehört dieser Abschnitt doch mehr zum 4. Capitel; Bernhard that also wohl daran, ihn hier zu übergehen, dafür gibt er am Schlusse des Capitels eine Regel, wie der Mönch sich zu verhalten habe, wenn er im Gehorsam ausserhalb der Klostermauern weilt. Hiemit schliesst Bernhard seine Erklärung des Gelübdes der Stabilität.

Die Bekehrung der Sitten wird ähnlich behandelt, wie das Gelübde der Beständigkeit. Worin dieses zweite Versprechen der monastischen Profess besteht, zeigt das 7. Cap. Es gibt, so lesen wir, eine zweifache Bekehrung: in der einen wendet sich der Mensch von der Sünde zu Gott, die andere führt aus der Welt in das Kloster. Die letztere begreift die erste in sich, hat aber einen weiteren Umfang. Sie darf nämlich nicht bloss eine innere auf den Geist und das Herz sich erstreckende sein, sondern muss sich nach aussen kundgeben. Auf welche Weise? Sie offenbart sich nach Bernhard im Schweigen, in discreter Rede, in der Scheu vor jeglichem Murren sowie in der Herrschaft über die Sinne; Perault findet ihre Merkmale in der Art der Rede, der Eingezogenheit der Sinne, der Ausübung guter Werke und in dem Verkehre mit den Brüdern.

Auch das Gelübde der Bekehrung hat seine Feinde. (8. Cap.) Seine Erfüllung wird nämlich gefährdet durch die böse Gewohnheit des Einzelnen, den Verfall der Zucht im Kloster, den Mangel an Ermahnung und Belehrung von Seiten der Oberen, durch gegenseitiges verderbliches Beispiel und den verkehrten Willen. In dem Werke des Dominicaners wird noch besonders hervorgehoben, welch schädlichen Einfluss der zu vertraute Umgang („commixtio“) mit Weltleuten ausübe.

Es bleibt nun noch das dritte und wichtigste Gelübde des Mönches übrig: der Gehorsam. Das 9. Cap. gibt zuerst die Begriffsbestimmung, welche nach Bernhard folgende ist: „humilis abiectio propriae voluntatis, qua quis se abnegat propter Deum, ut non suam, sed alterius prompte sequatur in omnibus voluntatem.“

An zweiter Stelle führt der Verfasser aus, dass die Erfüllung dieses Gelübdes eine freiwillige, hurtige und vollständige sein müsse und setzt dann seinen Mönchen in anziehenden Worten auseinander, warum das Leben unter dem Joche des Gehorsam so sehr zu empfehlen sei. Gehorchen, sagt er, ist nicht nur möglich und leicht, sondern auch süß beim Gedanken an den in Aussicht stehenden Lohn; Gehorsam führt zum Siege über sich und die Feinde; er führt zum ewigen Leben und versöhnt Gott; der Gehorsame wird über die anderen erhoben, herrscht selbst über die Natur, wie der Gehorsam des über das Wasser wandernden hl. Maurus zeigt, ja er wird ein Bruder Gottes, dessen Bitten der Höchste geneigtes Ohr leiht. Ein ungehorsamer Mönch dagegen hat keinen Theil an Gott, zieht sich Fluch und Strafe zu, steigt herab von der Höhe seines Standes und seine Gebete bleiben ohne Erhörung. „Vidisti oboedientium praemia, acquire oboedientium merita“ schliesst Bernhard dieses schöne Capitel ab. Die Punkte über den Ungehorsam finden sich bei Perald nicht, dagegen hat er bei der Empfehlung des Gehorsams einige gute Gedanken mehr, so dass wir es für lohnend erachten, den Inhalt dieses Abschnittes in grossen Linien zu zeichnen. „Status oboedientiae“, sagt Wilhelm, „est appetendus, quia multum virtuti adicitur, triumphus nobilissimus acquiritur, meritorum abundantia cumulatur, quia oboedientia est navis institoris, quia de Dei placito hominem certificat et vicem supplet discretionis; oboedientia hominem a sollicitudine suiipsius exonerat, a periculo servat, castificat, super se levat et statui coelestium civium assimilat; per oboedientiam denique acceptissimum Deo sacrificium offertur, per eam Deus homini perfecte dominatur et ipse multum glorificatur.“

Nach dieser grundlegenden Besprechung der Gelübde macht sich Bernhard im 10. Cap. an die Beantwortung der Frage, welche die ganze Schrift veranlasst hatte. Es wird interessieren, wie er diese Frage löst. Wenn auch die Ansicht, welche er vorbringt, wesentlich mit derjenigen zusammenfällt, welche damals die allgemein herrschende war, von Peraldus angenommen und auch vom hl. Thomas vertheidigt wird,¹⁾ so bietet sie doch so interessante Einzelheiten, dass das Speculum schon um ihretwillen einen bleibenden Wert hat. An dieser Stelle genüge es, in kurzen Zügen die Lösung Bernhards wiederzugeben. Zuerst führt er zwei Meinungen an, welche sich direct entgegenstehen und bietet ihre Begründungen. Die eine behauptet, alles in der Regel Enthaltene verpflichte unter einer Todsünde, während nach der anderen nichts in ihr sich findet, das eine derartige Verpflichtung nach sich zöge. Bernhard theilt weder die eine noch die andere Annahme; er lehrt:

¹⁾ Summa theolog II—II. q. 186. a. 9.

Vorausgesetzt, dass die Regel in den ihr eigenen und sie charakterisierenden Vorschriften (*substantialia regulae*) den ewigen Normen, wie sie im Evangelium niedergelegt sind (*praesupposita, essentialia*), entspreche, verpflichten in ihr gewisse Vorschriften „*ad culpam mortalem . . . ita, ut delinquens in statu salvandorum non sit*“, andere mit dreifacher Gradation (nach I. Cor. 3, 12—13) *sub levi*, aber so, dass diese lässliche Sünde im Religiösen immer schwerer wiegt als bei Nicht-Religiösen. Aehnlich verhält es sich mit den Anordnungen des Abtes, welche ergänzend zum geschriebenen Wort der Regel hinzutreten (*accidentalialia regulae*). Sie sind nämlich ebenso wie die Regelvorschriften, ja selbst wie die Gebote des Evangeliums zum Theil *praecepta* im strengen Sinne und verpflichten nach der Terminologie Bernhards¹⁾ unter Todsünde, zum Theil aber bloss *monita* oder gar nur *consilia*, welche höchstens unter einer lässlichen Sünde verpflichten können.

Was gehört nun zu den *praecepta*, was zu den *monita* und was zu den *consilia*? Zunächst und vor allem sind *praecepta* die 3 in der hl. Regel c. 54 genannten Gelübde: *stabilitas, conversio morum* und *oboedientia*. Zu diesen gehören aber wesentlich die „*abdicatio proprietatis*“ und die „*observatio continentiae*“, mit anderen Worten: Armut und Keuschheit. Ist also jede Uebertretung dieser Gelübde eine schwere Sünde? Bernhard antwortet auf diese Frage mit Beispielen, welche nur in wirklich schweren Fällen auf eine Bejahung schliessen lassen und auch dann werden die Bedingungen der Verpflichtung der Regel von Seiten der *persona suscipiens regulam* (Wissen, freier Wille und thatsächlich stattgefunden^e Profess²⁾) vorausgesetzt. Das Gelübde der Keuschheit aber kennt im Gegensatz zu den anderen keine Geringfügigkeit der Materie.

Ob aber ausser den Gelübden noch etwas zu den schwer verpflichtenden *praecepta* gehöre, dafür gibt unser Abt drei Kriterien an: *quo affectu, qua intentione, per quem modum* etwas aufgetragen wird, sei es von der Regel selbst oder vom Abte.³⁾ Zu diesen für den gehorchenden Mönch mehr objectiven Kriterien fügt Bernhard noch zwei, nicht unbedeutende subjective hinzu: *contemptus* und *frequentatio*. Das erste führt leicht zu einer

¹⁾ Auch der hl. Thomas (I. c.) ist der Ansicht, dass die »*praecepta*« unter schwerer Sünde verpflichten.

²⁾ Bernhard lässt auch eine *professio tacite emissa* (z. B. von Seiten der Kinder, die als Oblaten von ihren Eltern geopfert wurden) gelten, welche durch den *discursus temporis* allein rechtskräftig wird.

³⁾ Hier spricht Bernhard speciell von dem Genusse der Fleischspeisen. Das in der hl. Regel (c. 39) enthaltene Verbot war Jahrhunderte hindurch als immer und in jedem Falle unter Todsünde verpflichtend angesehen worden, oder war wenigstens Gegenstand beständiger Discussion gewesen.

schweren Sünde, nicht so das letztere, selbst wenn die Wiederholung des Fehlers ohne triftigen Grund geschieht; allerdings gehört dann ein derartiger Fehler unter die schwersten der leichten Sünden ¹⁾

Wer möchte sich mit einer solch discreten Lösung der so viel umstrittenen Frage nicht einverstanden erklären! Schön ist auch Bernhards Schlusswort, das er als besorgter Vater seiner milden Entscheidung folgen lässt, und in welchem er vor Geringschätzung leichter Uebertretungen warnt. Denn das Schiff, sagt er, kann versinken, wenn auch vielleicht nur nach langer Zeit, so der Führmann die kleinste Ritze nicht beachtet und sorgfältig verstopft; das schliessliche Resultat ist aber dasselbe wie beim plötzlich hereinbrechenden Schiffbruch. Eindringlich mahnt er noch am Schlusse des Capitels vor dem contemptus, der consuetudo und obstinatio.

Bemerkenswert sind die theilweise originellen Antworten, welche Bernhard vor seiner Schlussermahnung auf die Einwände der zwei entgegenstehenden Ansichten gibt; doch würde uns ein Eingehen auf diese vielen und kurzen Einwendungen zu weit führen. Hatte sich Bernhard bisher im Grossen und Ganzen an des Peraldus Tractat angeschlossen, so zeigt sich im Folgenden zwischen den Schriften beider ein grosser Unterschied, wenn sich auch immer wieder einzelne Gedanken Wilhelms im Mönchsspiegel finden. Schon die Eintheilung des III. Theiles des Speculum weicht von derjenigen, welche Perault seinem Werke gab, sehr ab; desgleichen die ganze Ausführung.

Der Inhalt der vier Capitel von Wilhelms Tractat kann folgendermassen zusammengefasst werden: Die Gelübde sind dann als unüberlegt und temerär abgelegt anzusehen, wenn dem Profittenden die Kenntnis ihres Gegenstandes oder der Lebensnorm des Klosters fehlte, ebenso wenn es ihm an erstem Willen gebrach, das Gelobte zu erfüllen. Eine derartige Gelübdeablegung ist voller Gefahren, denn ein Mönch, der so gelobt, legt sich einen Strick um den Hals, mordet seine Seele, macht sich Christus zum Feind, besteigt eine Höhe, von der er jäh herabstürzen wird. An dritter Stelle kommt Peraldus auf die Ursachen einer solchen Profess zu sprechen und führt auf Seiten der die Aufnahme gewährenden Communität, Habgier (wegen des Reichthums), Eitelkeit (wegen des Adels), unvernünftige Frömmigkeit (um viele Mönche zu haben), endlich fleischliche Liebe (Nepotismus) auf;

¹⁾ Eine weitere Erwägung, welche Bernhard als zur Lösung der ganzen Frage für nothwendig erachtet, die »*efficacia consequens regulam*« (instructio imperitorum, correctio delictorum, acquisitio meritorum) wird von ihm später gänzlich ausseracht gelassen. Sie kann aber wohl als Hilfsmittel zur Unterscheidung der precepta, monita und consilia beigezogen werden.

auf Seiten des Gelobenden können Einfalt und Eitelkeit zur unüberlegten Profess führen. Doch nicht jedes ohne lange Ueberlegung und Prüfung gemachte Gelübde ist als temerär anzusehen wie im 4. Cap. ausgeführt wird; es gibt Ausnahmefälle: wenn es nämlich geschieht aus göttlicher Eingebung, oder weil einer sieht, wie Schwächere als er die Bürde leicht tragen, oder weil er in der Welt den Verlust des Heiles zu befürchten hat, ihre Lockungen und böse Gesellschaft fliehen will. So Peraldus im zweiten Theile seines Werkes.

Ganz anders Bernhard in seinen zwei Capiteln dieses Buches. Im I. Cap. führt er die Bedingungen einer giltigen Profess an: ein freier Wille, ohne welchen es überhaupt kein gutes, verdienstliches Werk gibt, volle Einsicht und reife Ueberlegung, da es sich bei der Ablegung der Ordensgelübde um die Uebernahme einer schweren und lange zu tragenden Last handelt.

War aber einmal die Profess gültig so verdient der Mönch, wie das 2. Cap. zeigt, strenge Zurechtweisung, falls er seinen Gelübden im späteren Leben nicht entspricht, mag er vor seinem Eintritt in den Orden gut oder schlecht gelebt haben. Die Sünden, welche ein solcher Mönch begeht, werden noch erschwert durch die Freiwilligkeit seiner Gelübde („Regula omnibus proposita est, sed non nisi volenti assumere imposita“), durch die Heiligkeit des Ortes („Ibi est corpus Domini verum in Sacramentis et corpus Domini mysticum in bonis personis neonon et corpora sanctorum in altaribus ut sepulturis“), durch die Gelegenheit, gut zu leben („Delectationes potuit habere spirituales et eas abominatus fuit amplexatus vilitates“), durch den Empfang so vieler Wohlthaten („Ecce manus tradentis me mecum est in mensa“), endlich durch Anmassung, das Heilige zu verwalten („Voce Deo laudes canit et operibus maledicit . . . quanto ad faciem Domini ministrando indignus stat frequentius tanto contra se iram Dei provocat durius“). — Peraldus fügt an einer anderen Stelle, auf die wir später zurückkommen, einige weitere Gründe an, welche die Schuld einer Uebertretung von Seiten des Mönches vergrößern, nämlich: „commixtio indigna cum familia Dei; occupatio loci unius boni viri; deceptio eorum, a quibus recipit beneficium; quia talis non terretur poenis, quibus similes sibi (diabolus ob superbiam, Adam ob inoboedientiam, Judas ob carnalem amorem,¹⁾ Ananias ob proprietatem) puniuntur nec cohibetur a peccato per damnum, quod incurrit.“ —

Schön tritt in diesem Capitel Bernhards Frömmigkeit und Eifer zu Tage, aber auch seine Milde und Sorgfalt, welche ihn

¹⁾ Hier findet sich eine interessante Stelle: »dandum pauperibus Judas dedit uxori suae.«

am Schlusse zu der Mahnung veranlasst: Mein Sohn, magst du auch noch so weit von der Vollkommenheit deines Berufes entfernt sein: nur Eines unterlasse nicht: das Gebet; denn das Gebet ist der Weg zum Heile!

Der III. Theil des Speculum zerfällt in fünf Capitel, während Perald dieses Buch seines Tractates in zwölf Abschnitte theilt. Wenn auch die Disposition der Capitel auf den beiden Seiten nicht dieselbe ist, so deckt sich doch der Inhalt der wenigen Capitel Bernhards zum grössten Theile mit jenem der zwölf Capitel Wilhelms, wie eine Vergleichung ergibt.

Perald theilt das Buch folgendermassen ein: das 1. cap. gibt den Mönchen von schlechtem Wandel eine allgemeine Zurechtweisung. Das 2. cap. tadelt die Vernachlässigung der geistlichen Lesung sowie andererseits die Verlängerung des Chorgebetes über die Bestimmung der Regel hinaus; das 3. cap. handelt von den schlimmen Folgen dieser Vernachlässigung. Die nun folgenden acht Capitel hat Wilhelm für den Abt bestimmt, den er ermahnt, durch gutes Beispiel all seinen Söhnen voranzugehen (cap. 4), die Söhne von Adeligen jenen aus dem Bürgerstande nicht vorzuziehen (cap. 5), die Fehlenden zurechtzuweisen (cap. 6) und um das Zeitliche nicht allzusehr in Sorgen zu sein (cap. 7). Ebenso warnt er den Abt, die Mönche einzeln ausserhalb des Klosters zu zerstreuen (cap. 8), die Kranken zu vernachlässigen (cap. 9), der Communität nicht das Nöthige zu geben (cap. 10) und die Zahl der Verwalter der Klostergüter zu mehren (cap. 11). Das 12. cap. gibt noch die Mahnung, massvoll zu sein gegen sich und andere.

Bernhard verarbeitet diesen Stoff in anderer Zusammenstellung. Zwei Capitel von Perault, das fünfte und zwölfte, welche nur eine kurze Umschreibung der Regelvorschriften enthalten, übergeht er, während der Inhalt des ersten Capitels bereits im 2. Cap. des II. Theiles verwertet worden.

Die vier ersten Capitel dieses Buches widmet Bernhard dem Abte, „ne omissis abbatibus, de quorum numero sum indignus, solos videar subditos tangere et non in hoc speculo ubi se considerent abbatibus ministrare.“ Das 1. Cap. enthält die cap. 4, 6 und 7 nach der Eintheilung Wilhelms und lautet dahin: Der Abt, dessen Aufgabe Bernhard mit der der Sonne, mit der eines Vaters, Hirten und Lehrers vergleicht, muss seinen Mönchen in allem Guten voranleuchten, er muss sie leiten und darf es nicht unterlassen, deren Fehler zu rügen, weder aus Bequemlichkeit, noch falls er etwa selbst tadelnswert leben sollte. Ebensowenig als verkehrte Güte würde ihn die Furcht entschuldigen, bei den Zurechtgewiesenen anzustossen oder irdische Einbusse zu erleiden. Ja sogar dann ist er der besagten Pflicht nicht enthoben, wenn

das Uebel in Folge seiner früheren Nachlässigkeit bereits üppig emporgewuchert ist. Bei seiner Zurechtweisung habe jedoch der Abt immer weise Discretion im Auge „ut liberando culpam liberet pariter et naturam, iustitiam teneat et misericordiam non relinquat.“ Endlich mahnt Bernhard den Abt, weit mehr auf das geistige als auf das zeitliche Wohl der Mönche bedacht zu sein („Cum Deus sit pars haereditatis nostrae, de Deo principaliter debemus curare.“) Was sich ausser diesen Gedanken noch im Tractat des Dominicaners befindet, ist nicht von Bedeutung: Bernhard hat die schönsten Punkte ausgewählt, kurz zusammengefasst und fasslich dargestellt.

Das 2. Cap., welches dem 10. und 11. Peralds entspricht, mahnt den Abt, für die Bedürfnisse seiner Mönche, die aus Liebe zu Gott auf alles Verzicht geleistet haben, liebevolle Sorge zu tragen. Was nöthig ist, soll er ihnen zukommen lassen und zwar in reichlichem Masse, mit liebendem Herzen, ohne Ansehen der Person, jedoch mit Klugheit. Diese Sorge nehme er wömmöglich selbst in die Hand, anstatt sie ganz den weltlichen Verwaltern zu überlassen („Ipsi enim sibi pretiosiora volunt retinere et vix viliora fratribus ministrare“.¹⁾

Im 3. Cap. empfiehlt Bernhard dem Abte die Sorge für die Kranken, die Gäste und die Armen. Die Gründe, welche den Abt bewegen müssen, für seine kranken Mitbrüder besorgt zu sein, sind ausser der Vorschrift der hl. Regel (cap. 36) folgende: die Pflege der Kranken hat einen reichen Lohn, gewinnt die Seelen und ist ein Erweis besonderer Liebe. Sollten diese Gründe einen Abt nicht antreiben, diese Pflicht zu erfüllen, so möge ihn wenigstens die Sünde und Strafe der Vernachlässigung anspornen. Perald beschränkt sich auf diesen Punkt, führt ihn aber in seinem neunten cap. folgendermassen etwas weiter aus: „Abbas providere debet infirmis, quia praescriptum est a regula; quia visitatio infirmorum est ‚religio munda‘; quia frater in angustiis probatur; quia infirmis est Christus et iam saeculares hoc opus bonum faciunt; ostenditur porro in hoc caritas fraterna, abbas vero non est tantum frater, sed potius pater immo mater monachorum; deinde excellet cura infirmorum inter opera misericordiae; negligentia denique circa infirmos in multis monasteriis vitium proprietatis introduxit.“ Bernhard dagegen dehnt die Sorgfalt des Abtes auch auf die Gäste aus, denn „viri hospitales Deo et angeli placidi et amabiles efficiuntur“ und empfiehlt ihm

¹⁾ Hier ist jedoch zu bemerken, dass Bernhard die Verwaltung der grossen Güter des Klosters lieber in den Händen von Verwaltern sieht, wie er im ersten Capitel dieses Buches sagt: »In quantum possumus temporalia per vicarios dispensamus et in his, quae Dei sunt, per nos ipsos pro viribus intendamus.« Dieser Ansicht gemäss handelte er auch, wie wir in seinem Leben gesehen haben.

vor allem die Armen. Ihr Elend ist nämlich grösser als jenes der Kranken und Gäste, „quia raro ex corde eis miseretur“ und ihrem Dienste entspricht ein grösserer Lohn „pauperes, cum sint Deo proximiores, si nostri fuerint oratores, familiariter divinas loquentur ad aures.“ Endlich erwäge der Abt die Verantwortung, die er bei Vernachlässigung der Armen auf sich nimmt („An Deus miserebitur non miserenti, an dabit regnum sibi in paupere necessaria subtrahenti?“).

Die letzte Ermahnung, welche Bernhard im 4. Cap. dem Abte gibt, geht dahin, die Brüder nicht ohne Noth einzeln in der Welt zu zerstreuen, da dies gegen den Cönobitenstand sei, das Seelenheil gefährde („ovicula sine pastore solivaga lupi est praeda“) und die drei Gelübde beeinträchtige. Perald behandelt denselben Gegenstand im achten Capitel Erwähnung verdient nur die dreifache Gefahr, welche nach ihm das Leben ausserhalb des Klosters mit sich bringt, nämlich: „vitium proprietatis, defectus oboedientiae et periculum continentiae.“

Für das 5. und letzte Capitel bewahrte Bernhard den Stoff auf, welchen Perald im dritten und theilweise schon im zweiten Abschnitte dieses Buches besprach, nämlich die Pflege der geistlichen Lesung. Dass er diesen Punkt bis an das Ende des Mönchsspiegels aufschob, zeigt, welche Wichtigkeit er ihm beimisst; denn „quae ultimo dicuntur, solet esse, ut tenacius memoriae commendentur.“ Er empfiehlt also seinen Mönchen zum Schlusse die hl. Lesung nicht bloss wegen der Abwechslung mit Arbeit und Gebet („identitas esset mater fastidii“), sondern wegen der Früchte, die sie hervorbringt und wegen der Folgen, welche ihre Vernachlässigung nach sich zieht. Die geistliche Lesung vertreibt nämlich die Blindheit des Geistes und damit den Schmutz der Sünde, sie gibt Einsicht und Weisheit, heilt die Krankheit des Herzens, befreit vom Tode der Seele und stillt ihren Hunger; aus ihrer Unterlassung aber folgt Geringschätzung des Grössten, Verunehrung des Heiligen, Unterlassung des Wichtigsten und Ueberschätzung des Wertlosen.

Während Perald noch beifügt, dass, wer die fromme Lesung vernachlässige, das Schwert beiseite lege, mit welchem er kämpfen sollte, schliesst Bernhard kurz mit der schönen Mahnung und dem frommen Wunsche: „Quocirca lectionem ama studium frequenta, in ipsis te occupa, vanitates devita, in ipsa lectione teipsum debita consideratione circumspecte, Salvatorem tuum tota intentione contemplare, ut quem vides nunc in aenigmate per scripturae speculum, videas facie ad faciem in aeternum. Amen.“

Dies ist der Inhalt des in unseren Tagen der Vergessenheit anheimgefallenen Mönchsspiegels des Abtes Bernhard von Monte Cassino, der früher hochgeschätzt und weitverbreitet war, wie

aus den vielen uns erhaltenen Handschriften und wiederholt erfolgten Druckausgaben hervorgeht, wenn wir auch keine andere Zeugnisse hiefür hätten, wie z. B. das von Ziegelbauer, welcher vom Speculum sagt: ¹⁾ „plurimi hoc opusculum pii doctique homines faciunt.“ Und das Urtheil solcher Männer mag auch heute noch seine Geltung haben. In der That bietet unser Mönchspiegel soviel des Interessanten in historischer und philosophischer Beziehung, zeigt die Geistesbildung und Entwicklung der Scholastik, Ascese und des Mönchslebens im XIII. Jahrhundert, dass es sich der Mühe lohnen würde, ihn etwa mit Beziehung anderer derartigen Schriften jener Zeit unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten zum Gegenstande eingehender Studien zu machen. Vor allem aber findet die Frömmigkeit in dem Speculum eine reiche Quelle, aus der sie schöpfen kann. Mag auch die Schale dem heutigen Geschmacke vielleicht weniger entsprechend sein: das Innere, der Kern ist gut. Besonders ist es der pietätsvolle Anschluss an das inspirierte Wort der hl. Schrift, an die Autorität der Kirchenlehrer und das Gesetz der hl. Regel, welcher diesem Werke, zumal in den Augen eines Benedictiners, bleibenden Wert verleiht.

Die Reformation der westfälischen Benedictinerklöster im 15. Jahrh. durch die Bursfelder Congregation.

Von Dr. theol. et phil. J. Linneborn, Oberlehrer.

(Fortsetzung zu Heft IV. 1900, S. 554—578.)

III. Resultat der Untersuchung und Beurtheilung der Klosterreformierung durch die Bursfelder Congregation.

Um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts ging das klösterliche Leben bei den westfälischen Benedictinern raschen Schrittes abwärts. Hie und da war ein Abt oder eine Aebtissin, welche ihre Pflicht wenigstens in der Verwaltung der Klostergüter noch ausübten. Die Ideale jedoch waren den Söhnen und Töchtern Benedicts entschwunden. Selbst die Bischöfe hatten kein richtiges Verständnis für die Aufgaben des Mönchthums. Sie unterstützten ruhig die Theilung des Einkommens, wobei freilich ihre gute Absicht, durch derartige Bestimmungen die Verwaltung des Klostervermögens nach bestimmten Normen zu regeln auch anerkannt werden muss. Der getheilte Bezug der Einkünfte, die Nichtbeachtung der Clausur, das gesonderte Leben zerstörte selbst unter den Gliedern eines Conventes den Gedanken der Zusammen-

¹⁾ Hist. rei litterar. O. S. B. (Augustae Vindel. et Herbip. 1754) III, p. 174; ist genommen aus Gattula, Hist. II. pg. 484^a.